STADT RENNINGEN

Drucksache 083/2022

Verfasser: Melanie Pfeifer
Telefon: 07159/924-129
Aktenzeichen: 022.133
Datum: 06.07.2022

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.09.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	28.09.2022	Beschlussfassung

Veränderungen im Gemeinderat
- Ausscheiden und Verabschiedung von Frau Stadträtin Katharina Kreis
- Nachrücken von Frau Sonja Oehm
- Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstiger Kollegialorgane

Anlage 1 Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstiger Kollegialorgane

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Stadträtin Katharina Kreis gem. § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aus dem Gemeinderat ausscheidet, weil sie durch die Verlegung ihrer Hauptwohnung zum 01.10.2022 in eine andere Kommune das Bürgerrecht in Renningen und damit ihre Wählbarkeit in den Gemeinderat der Stadt Renningen gem. § 28 GemO verliert.

2. Dem Eintritt von Frau Sonja Oehm, wohnhaft Stöckachstr. 14, Renningen in den Gemeinderat als nächster Ersatzperson durch Nachrücken auf den dem Wahlvorschlag „Bündnis 90/Die Grünen“ zustehenden Sitz stehen keine Hinderungsgründe i.S. § 29 GemO entgegen.

3. Der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss Planen-Technik-Bauen, der Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, der Jugendbeirat und die Vertreter der Stadt Renningen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe wie auch die Vertreter im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung und die Vertreter im Stiftungsrat der Bürgerstiftung werden entsprechend Anlage 1 zu dieser Drucksache mit Wirkung ab 01.10.2022 neu gebildet bzw. gewählt.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Frau Stadträtin Kreis teilte mit Schreiben vom 01.06.2022 mit, dass sie zum 01.10.2022 ihren Wohnsitz von Renningen nach Leonberg verlegen wird und deshalb aus dem Gemeinderat ausscheiden müsse.

Nach § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) scheiden aus dem Gemeinderat die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28 Gem0) verlieren. Die Wählbarkeit nach § 28 GemO hebt auf die Eigenschaft als „Bürger“ der Gemeinde ab. Nach § 12 GemO ist Bürger der Gemeinde, wer Deutscher i.S. von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde erlischt das Bürgerrecht automatisch mit dem Tag des Wegzugs/der Verlegung der Hauptwohnung.

Dem Gemeinderat obliegt die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 GemO, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegen. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist der Tag des Wegzugs bzw. der Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Kommune.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für ein im Laufe der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson für den gleichen Wahlvorschlag festgestellte Person für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2019 ist erste festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlags „Bündnis 90/Die Grünen“ Frau Sonja Oehm. Frau Oehm hat bereits schriftlich erklärt, dass sie für den Fall des Nachrückens das Gemeinderatsmandat annehmen werde, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Vor dem Eintritt einer Ersatzperson ist festzustellen, ob Hinderungsgründe i.S. des § 29 GemO vorliegen, die einem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen. Der Wortlaut der Bestimmung lautet:

GemO § 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. *a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
   b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
   c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
   d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) weggefallen

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei Frau Oehm keine Hinderungsgründe vor.

Die Feststellung, ob Hinderungsgründe bestehen, trifft der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO. Mit der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe bestehen, gehört Frau Oehm ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Frau Kreis dem Gemeinderat an. Die Verpflichtung von Frau Oehm soll in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2022 erfolgen.

Frau Kreis war vom Gemeinderat in folgende beschließende Ausschüsse gewählt:

- in den Ausschuss Planen-Technik-Bauen als ordentliches Mitglied
- in den Verwaltungsausschuss als stellvertretendes Mitglied

Ferner war Frau Kreis Mitglied im Jugendbeirat und im Stiftungsrat der Bürgerstiftung sowie stellv. Mitglied im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung.

Nach Mitteilung der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sollen im Falle des Nachrückens künftig dem Verwaltungsausschuss Frau Breitweg, Herr Breier und Frau Oehm als ordentliche Mitglieder sowie Herr Breutner-Menschick (pers. Vertreter für Herrn Breier und für Frau Breitweg) und Frau Zimmer als deren persönliche Stellvertreter angehören. Dem Ausschuss Planen Technik Bauen sollen Herr Breutner-Menschick und Frau Zimmer als ordentliche Mitglieder sowie Frau Breitweg und Herr Breier als deren persönliche Stellvertreter angehören.

Frau Oehm soll den Sitz von Frau Kreis im Jugendbeirat einnehmen.
Im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung wird künftig Frau Breitweg als Stellvertreterin für Frau Zimmer fungieren.
Im Stiftungsrat der Bürgerstiftung wird Frau Breitweg für Frau Kreis nachrücken.

Von den übrigen Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat wurde keine weitere Umbildung der Ausschüsse/Kollegialorgane gewünscht.

Die Zuwahl von Gemeinderäten in beschließende Ausschüsse des Gemeinderats bzw. die Umbildung beschließender Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung bzw. Umbildung ist jedoch praktisch möglich, wenn eine Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder im formellen Verfahren nach § 40 Abs. 2 GemO wird deshalb vorgeschlagen, die Ausschusssitze im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss Planen-Technik-Bauen wie in der Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt zu besetzen. Gegenstand der Beschlussfassung sind demzufolge alle Ausschusssitze und die Sitze der Stellvertreter/innen.

Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, ist durch Wahl zu entscheiden. Hierzu müssten dann Wahlvorschläge von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen eingereicht werden.

Durch einstimmigen Beschluss können auch die Entsendung von Vertretern in den Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung, in den Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe, in den Jugendbeirat sowie in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung neu geregelt werden. Der Besetzungsvorschlag für diese Gremien ist ebenfalls in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Melanie Pfeifer
Fachbereich 1